

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. VORWORT

1.1 Der Kunde stellt sicher, dass das Gebäude und insbesondere das Dachtragwerk der zusätzlichen Last einer Photovoltaikanlage standhalten kann und beauftragt ggf. auf seine eigenen Kosten zur Überprüfung der Standsicherheit einen Baustatiker. Sollte die W. Müller GmbH Solartechnik während der Projektierung oder Projektumsetzungen Mängel in der Standsicherheit feststellen, ist die W. Müller GmbH Solartechnik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt.

1.2 Die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen der einschlägigen Landesbauordnung wird ebenfalls vorausgesetzt. Die entsprechende Prüfung, ggf. erforderliche Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen und das Tragen dafür ggf. anfallender Kosten obliegt allein dem Kunden und wird von der W. Müller GmbH Solartechnik nicht übernommen. Diese ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

### 2. ALLGEMEINES

2.1 Soweit zur Erbringung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich, gewährt der Kunde der W. Müller GmbH Solartechnik und ihren Beauftragten den ungehinderten Zugang zu den Dachflächen und Gebäudeteilen, auf denen die Photovoltaikanlage und ihre Nebeneinrichtungen (Wechsrichter, Solartrompspeicher, etc.) zu installieren sind.

Zudem hat der Kunde eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass ein für die Montage ggf. notwendiges Gerüst aufgestellt werden kann.

2.2 Sollten sich während der Projektierung oder der Projektumsetzung bauliche Risiken oder Gefahrenstellen (dazu gehören auch Umweltgefährdungen) ergeben, oder gesetzliche Vorschriften und Regelungen eine vertragsergänzende Auftragsausführung behindern, ist die W. Müller GmbH Solartechnik berechtigt, das Projekt zu unterbrechen. Sofern möglich und vom Kunden gewünscht, erstellt die W. Müller GmbH Solartechnik dem Auftragnehmer ein Angebot zu Abstellung der Projektbehinderung. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an oder stellt die Mängel nicht eigenständig (durch eigene Leistung) oder durch einen eigens beauftragten Fachunternehmer ab, behält die W. Müller GmbH Solartechnik sich vor, die weitere Umsetzung des Auftrags abzulehnen. Die W. Müller GmbH Solartechnik ist dazu berechtigt, dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt.

2.3 Voraussetzung für die Installation der von dem Kunden in Auftrag gegebenen Photovoltaikanlage ist die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie eine positive Netzverträglichkeitsuntersuchung des örtlichen Netzbetreibers unter Beachtung aller individuellen Festlegungen des Netzbetreibers.

2.4 Die anfallenden Installationsarbeiten sind als Nebenleistung zum Kaufvertrag anzusehen (Kauf mit Montageverpflichtung). Auf die Ausführung dieser Arbeiten findet daher deutsches Kaufrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

2.5 Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma W. Müller GmbH Solartechnik (wie Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen, Planung und Errichtung von Carportanlagen, Demontage von Photovoltaikanlagen etc.) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn ihre Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Ihre Geltung wird bei Ertelung des ersten Auftrags nach Bekanntmachung mit dem Geschäftspartner auch für künftige Geschäfte vereinbart, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird oder wenn in Kenntnis abweichender Bedingungen des Geschäftspartners das Geschäft vorbehaltlos ausgeführt wird oder wenn der Verwender diese Bedingungen nicht zwischenzeitlich ändert.

### 2.6 Ihre Aufklärungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet alle angefragten Informationen über die Art und Beschaffenheit des Daches umfänglich und wahrheitsgemäß anzugeben.

### 2.7 Errichtung

Der Kunde ist dafür verantwortlich, sämtliche für Errichtung der Photovoltaikanlage erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und/oder Mitteilungen vor Beginn der Installation der Anlage einzuholen, soweit diese erforderlich sind.

### 2.8 Ihre Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der Ausübung der Leistungen kann eine Kunden-Mitwirkung erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere Informationen zur Ausfüllung von Anträgen, Anmeldungen und anderen Datenerhebungsbögen von Behörden und/oder Netzbetreibern. Sofern der W. Müller GmbH Solartechnik die jeweilig angefragten Daten nicht aus dem Inhalt des Vertrages bekannt sein können, verpflichtet sich der Kunde, diese Informationen in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, sämtlichen Schriftverkehr mit Behörden und/oder Netzbetreibern, welche mit der Errichtung und die Inbetriebnahme des Solarstrom-Systems im Zusammenhang stehen, in eingeschauter Form per E-Mail zu übermitteln. Die E-Mail-Adresse hierfür lautet: [Solar@mueller-dachundsolrar.de](mailto:Solar@mueller-dachundsolrar.de)

### 2.9 Baufreiheit des Daches

Der Kunde ist verpflichtet, die Dachflächen, auf denen das Solarstrom-System installiert werden soll, in einem baufreien Zustand zu halten. Insbesondere sind Satellitenantennen bauseits zu versetzen.

### 2.10 Dachbeschaffenheit

Der Kunde versichert mit Auftragserteilung, dass das Dach, sowie dessen Bestandteile für die Installation einer Photovoltaikanlage geeignet sind. Der Kunde unternimmt alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, um eine ordnungsgemäße Montage sicherzustellen. Darüber hinaus sichert er zu, dass das Gebäude, insbesondere das Dach, frei von Asbest und vergleichbar gefährlichen Stoffen ist.

### 3. BAULICHE VORAUSSETZUNGEN

Die baulichen Voraussetzungen für eine vom Kunden beauftragte Montage/Demontage sind von diesem auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten sicherzustellen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass eine vereinbarte Montage/Demontage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß beginnend und ohne Unterbrechung ausgeführt werden kann. Der Kunde stellt sicher, dass unser Montagepersonal/Personal der von uns beauftragten Drittfirma uneingeschränkter Zutritt zum Montageort erhält.

### 4. ÜBERLASSENE UNTERLAGEN

Alle von der W. Müller GmbH Solartechnik erstellten Unterlagen, sowie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Handelsübliche Abweichungen sind möglich und zulässig. Die W. Müller GmbH Solartechnik behält sich an allen im Zusammenhang mit einem Angebot überlassenen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Kalkulationen etc.), das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die W. Müller GmbH Solartechnik erteilt ausdrücklich eine schriftliche Zustimmung. Sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind die vorbezeichneten Unterlagen an die W. Müller GmbH Solartechnik zurückzugeben oder zu vernichten.

### 5. VERTRAGSSCHLUSS

5.1 Der Vertragsschluss (Bestellung, Montageleistung bzw. Rückbau einer bestehenden PV-Anlage) zwischen dem Kunden und der W. Müller GmbH Solartechnik kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der W. Müller GmbH Solartechnik zustande. Maßgebend für Art, Umfang und Zeit des Geschäfts ist die schriftliche Auftragsbestätigung der W. Müller GmbH Solartechnik.

5.2 In Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Beschreibungen angegebene Daten und Eigenschaften sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen des Vertragsgegenstandes. Abweichungen von diesen Daten und Eigenschaften, insbesondere in Bezug auf technische Daten, Maße, Farben, Konstruktionen, Formen, Leistungsmerkmale, Beschaffenheiten, Stabilitäts- und Gewichtangaben, Abbildungen, Zeichnungen und sonstige erhellende Merkmale sind dann vertragsgemäß, wenn die Verwendung zum vertragsgemäßen Zweck nicht eingeschränkt wird und die Abweichungen dem Kunden zumutbar sind. Die W. Müller GmbH Solartechnik behält sich derartige Abweichungen ohne Vorankündigung und auch während der Lieferzeit vor, ohne dass der Kunde Ansprüche daraus herleiten kann. Soweit Versicherungsbedingungen, Abstimmungen mit Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Pläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Installationshinweise, Montageempfehlungen, Materialabstimmungen, Statikempfehlungen, VDE-Vorgaben im Zuge der Lieferung der Ware oder der Erbringung von Leistungen abgegeben, vorgelegt, besprochen oder in Aussicht gestellt werden, handelt es sich wieder um vertraglich geschuldete Leistungen, noch um vertragliche Obliegenheiten, sondern um unverbindliche Empfehlungen, es sei denn, über derartige Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

5.3 Die W. Müller GmbH Solartechnik ist berechtigt, Leistungen (z.B. Gerüstbau, Elektroarbeiten, Montage) von Subunternehmern erbringen zu lassen.

### 6. BONITÄTSPRÜFUNG

Die W. Müller GmbH Solartechnik behält sich das Recht vor, eine Bonitätsauskunft des Käufers einzuholen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale behält sich die W. Müller GmbH Solartechnik ausdrücklich das Recht vor, das Angebot des Kunden auf Abschluss eines Kaufvertrages mit Installationsverpflichtung über eine Photovoltaikanlage abzulehnen oder auf eine erhöhte Anzahlungsleistung zu bestehen.

### 7. FRISTEN UND TERMINE

Fristen und Termine sind nur bindend, wenn diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Die Termine für die Lieferung und die Errichtung des Solarstrom-Systems (Installationstermin) wird die W. Müller GmbH Solartechnik mit dem Kunden abrechen. Witterungsbedingt kann es jederzeit zu Abweichungen kommen. Die vereinbarten Liefer- und Ausführungstermine entsprechen dem jeweiligen Planungsstand. Diese stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung durch unsere Zulieferer, sowie den Freigabe durch Netzbetreiber und sind, soweit nicht anders vereinbart, deshalb nicht verbindlich im Zusammenhang mit der Erfüllung den Pflichten aus dem Kaufvertrag. Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Terror, Krieg, Arbeitskampfmassnahmen bei den eigenen Werken, Beschädigungen von Anlagen, Änderungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Leistungen ge- bzw. behindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung, bis diese Umstände und Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über diese Umstände und deren voraussichtliche Dauer informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen zu können. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach und die W. Müller GmbH Solartechnik wird deshalb mit der Vertragserfüllung behindert, verlängern sich die Fristen entsprechend des Zeitraums der Behinderung.

### 8. VERZÖGERUNGEN / TEILLIEFERUNGEN

Der Kunde ist selbst verantwortlich für Zugangsbehinderungen am Installationsort und für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen der Installation oder nicht fristgerechter Zahlung. Alle Termine und Fristen, die sich auf unsere Leistungen beziehen, können sich um den Zeitraum verschieben bzw. verlängern, in dem die W. Müller GmbH Solartechnik aufgrund von nicht fristgerechter Zahlung oder Montagebehinderungen in der Leistungserbringung behindert waren. Eventuell hierdurch entstehende Nutzungsausfälle oder Zusatzkosten werden vom Kunden getragen. Der Kunde trägt die Kosten der Anreise des von uns beauftragten Montagepersonals und vergütet dessen Wartezeit. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Fristen und Termine. Demgemäß vereinbarte Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware bis Fristende verfrachtet wurde oder dem Geschäftspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

Teillieferungen unserer Lieferanten sind zulässig und entgegenzunehmen, es sei denn, diese sind nicht zumutbar. Lieferungen erfolgen nach Absprache, indem die Firma W. Müller GmbH Solartechnik an ihrem Unternehmensort oder an einem anderen vereinbarten Ort (z. B. Baustelle, Lager) die Ware dem Geschäftspartner zur Verfügung stellt. Die Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager auf Rechnung und Gefahr der Firma W. Müller GmbH Solartechnik. Ist die Lieferung/Montage nur zu einem Teil nicht erfolgt, so beschränkt sich das Recht des Käufers zum Rücktritt nur auf den nicht gelieferten Teil, es sei denn, der Geschäftspartner hat an der Teillieferung kein Interesse.

Weitergehende Rechte und Ansprüche des Geschäftspartners, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, verspäteter Lieferung oder sonstigen Schadensersatz, insbesondere auch auf entgangenen Gewinn, sind auch bei Nichtfristsetzung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Firma W. Müller GmbH Solartechnik hinsichtlich der Nichterhaltung der Lieferfrist, ausgeschlossen. Der Kunde hat nach Ablauf von 3 Monaten nach Eintritt der Verzögerungsursache das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wobei hieraus rührende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sind. Bei verspätetem Verzug der Firma W. Müller GmbH Solartechnik stehen dem Geschäftspartner Schadensersatzansprüche nur zu, wenn die Ursache des Verzugs auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht.

### 9. LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERRICHTUNG UND INBETRIEBNAHME

#### 9.1 Anmeldung und Inbetriebnahme

Mit dem Stichtag der Inbetriebnahme des Solarstrom-Systems fällt dem Kunden die energiewirtschaftliche Marktrolle des Anlagenbetreibers zu. Der Anlagenbetrieb und die energiewirtschaftlichen Pflichten eines Anlagenbetreibers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Damit obliegt dem Kunden insbesondere die Meldung des Solarstrom-Systems bei der Bundesnetzagentur über das PV-Meldeportal bzw. das Marktstammdatenregister. Gegebenenfalls kann eine gesonderte Meldung des Speichers erforderlich sein. Soweit zulässig, kann die Firma W. Müller GmbH Solartechnik das Solarstrom-System in Namen des Kunden als Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber, anmelden. Gleiches gilt für die Meldung bei der Bundesnetzagentur. Die Vornahme aller beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur als Anlagenbetreiber zu tätigen Mitteilungen ist ausschließlich Aufgabe des Anlagenbetreibers, sofern diese nicht von der W. Müller GmbH Solartechnik übernommen wird oder Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 9.2 Netzanschluss:

Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik wird das Erfordernis eines Netzanschlusses für den Betrieb des Solarstrom-Systems gemeinsam mit dem Kunden prüfen und eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Netzanschlusses, sofern dies vom Kunden gewünscht, bei dem zuständigen Netzbetreiber absegnen.

#### 9.3 Messstellenbetrieb:

Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik wird beim Netzbetreiber die Einspeisezählung für den Kunden beantragen, sofern der Kunde nicht selbst als dritter Messstellenbetreiber tätig werden möchte oder ein anderer dritter Messstellenbetreiber von Kunde beauftragt werden soll. Hat der Kunde uns ein solches Interesse schriftlich angezeigt, ist die Beauftragung der Zählersetzung nicht Gegenstand unseres Vertrages.

#### 9.4 Zählerschrank/Verteilung/Übergabestation/Transformator

Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik kann die Errichtung nach den aktuellen Vorgaben des EEG für den Kunden übernehmen, sofern der Kunde die Firma W. Müller Solartechnik hierzu gesondert mit der Wechselspannungsebene der Photovoltaikanlage beauftragt. Je nach Art und Umfang können hierfür weitere Kosten entstehen.

#### 9.5 Inbetriebnahmeprotokoll

Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik wird ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellen bzw. durch ihre Beauftragten erstellen lassen.

#### 9.6 Mitteilung Inbetriebnahme

Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik wird dem Netzbetreiber das Datum der Inbetriebnahme vor dem Inbetriebsetzungstermin mitteilen und das Inbetriebnahmeprotokoll übersenden. Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde (vgl. § 3 Nr. 30 EEG-2017).

#### 9.7 Fertigmeldung

Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik wird die Meldung der Fertigstellung der Anlage beim Netzbetreiber im Namen des Kunden übernehmen.

#### 9.8 Vollmacht

Zur Durchführung der vorstehend genannten Tätigkeiten erteilt uns der Kunde mit Unterschrift des Kaufvertrages seine Zustimmung und/oder ggf. eine Vollmacht, für die wir ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen.

#### 9.9 Kosten Netzanschluss (AC)

Kostenforderungen Dritter im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten, insbesondere solche des Netzbetreibers für eine Herstellung des Netzanschlusses und der Errichtung des Zählerschranks/Verteilung/Übergabestation/Transformator, sind vom Kunden zu begleichen. Im Rahmen des Angebotes hat die W. Müller GmbH Solartechnik solche Kosten bzw. die Kosten des Netzanschlusses, die über den eigentlichen Kaufpreis hinaus entstehen, geschätzt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil des Kaufpreises.

#### 10. ZAHLUNGSLEISTUNGEN/ VORAUSZAHLUNGEN/ AUFRECHNUNGSVERBOT

Sämtliche Entgelte verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und sonstigen Nebenleistungen.

Der Kunde leistet regelmäßig Vorauszahlungen wie folgt:

- 10% der Brutto-Auftragsgesamtsomme bei Auftragserteilung,
- 20% der Brutto-Auftragsgesamtsomme zur Montage/Demontagebeginn, spätestens jedoch bei Beginn der Arbeiten,
- 30% der Brutto-Auftragsgesamtsomme bei Fertigstellung der Unterkonstruktion/ Demontage der Module,
- weitere 30% der Brutto-Auftragsgesamtsomme bei Fertigmeldung des PV-Generators/ Dach frei Meldung,
- die restlichen 10% nach Abnahme.

Sofern der Kunde die von uns gelieferten Bauteile selbst montiert, werden die dann noch offenen 90 % der Brutto-Auftragsgesamtsomme zur Zahlung fällig, sobald wir dem Kunden unsere Lieferbereitschaft angezeigt haben.

Die Zahlung wird mit Zugang der Rechnung fällig. Sie ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Geschäftskonto der W. Müller GmbH Solartechnik zu leisten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde zu Teilzahlungen nicht berechtigt. Zahlungen an die W. Müller GmbH Solartechnik erfolgen stets gemäß § 367 BGB mit der Maßgabe, dass zunächst auf die älteste Forderung des Verwenders gegen den Geschäftspartner geleistet wird. Andersartigen Tilgungsbestimmungen des Geschäftspartners wird widersprochen. Sämtliche Rechnungsbeträge sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingangsdatum der Rechnung per Überweisung zu zahlen. Etwaige Konten einer Geld-Transaktion sind vom Kunden zu tragen.

Solange eine Vorauszahlung nicht vollständig bei der W. Müller GmbH Solartechnik eingegangen ist, sind wir berechtigt, die vertragliche Leistung zurückzubehalten.

Bezahl der Kunde fällige Rechnungen nach Mahnung durch uns nicht (Zahlungsverzug), sind wir berechtigt, unsere Leistungen sofort und solange einzustellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert.

Falls Umstände vorliegen, aus denen sich eine Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit / Kreditwürdigkeit des Kunden ergibt und deshalb unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, können wir unsere Lieferungen und Leistungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Leht der Kunde die Vorauszahlung ab und bezahlt trotz Fristsetzung nicht an uns, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Die W. Müller GmbH Solartechnik behält sich, auch für laufende Geschäftsbeziehungen, vor, Vorauskasse zu verlangen oder gegen Nachnahme zu liefern, sowie in das Ausland nur aufgrund einer Akkreditvereinbarung oder gegen Vorkasse zu liefern; dies insbesondere, wenn der Kunde ganz oder teilweise säumig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs-, Insolvenz- oder eines vergleichbaren Verfahrens gestellt ist. In diesen Fällen steht dem Verwender zu, sofortige Begleichung aller offenen, fälligen Forderungen zu verlangen und von den bestehenden Verträgen zurückzutreten.

Der Kunde darf gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, wenn er eine unbestrittene Gegenforderung oder eine rechtskräftig festgestellte Gegenforderung gegen uns hat. Solange Sicherungseigentum zugunsten der W. Müller GmbH Solartechnik an den den Kunden gelieferten Waren besteht, ist dem Geschäftspartner jede Aufrechnung mit Gegenforderungen untersagt.

Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt der W. Müller GmbH Solartechnik jedoch alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (inkl. MwSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer/ Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Wurde mit dem Kunden eine Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung oder Gewährleistung vereinbart, so ist die W. Müller GmbH Solartechnik berechtigt den einbehaltenen Betrag durch Bürgschaft unseres Kreditinstitutes oder Kreditversicherers abzulösen.

### 11. EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche von der W. Müller GmbH Solartechnik gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgeltes in unserem Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Die W. Müller GmbH Solartechnik ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die bereits gelieferten Waren herauszufordern. Bei der Rücknahme infolge des Zahlungsverzugs des Kunden anfallende Kosten, insbesondere Transportkosten, hat der Kunde zu tragen. Die W. Müller GmbH Solartechnik kann nach Rückherhalt der Ware beauf, diese zu verwerten. Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die von der W. Müller GmbH Solartechnik gelieferten Waren zu warten und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Darüber hinaus hat der Kunde bis zum Eigentumsübergang die Waren angemessen und im Rahmen des zumutbaren zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und sonstige gewöhnliche Risiken zu versichern. Solange der Eigentumsvorbehalt andauert, darf der Kunde die gelieferten Waren weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde darf Waren nur weiterveräußern, wenn er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Kontokorrentsaldoforderung der W. Müller GmbH Solartechnik gegenüber dem Kunden, wenn die W. Müller GmbH Solartechnik einzelne oder sämtliche Forderungen gegen den Kunden in ein Kontokorrentverhältnis aufgenommen hat, ungeachtet dessen, ob der Verwender saldiert hat. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet, auf den Vorbehaltsgegenstand hinzuweisen.

Der Kunde muss die W. Müller GmbH Solartechnik umgehend schriftlich vom Vorliegen der vorstehenden Ereignisse informieren.

Bei Vermischung, Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, Be-, Verarbeitung oder Umwidmung der Vorbehaltsware der W. Müller GmbH Solartechnik durch den Kunden, auch unter Einbeziehung von Produkten und Leistungen anderer Vorbehaltsseigentümer, werden diese gemäß §§ 947, 948 BGB zugunsten der W. Müller GmbH Solartechnik entstehen- den Miteigentumsanteile an der neuen Sache Vorbehaltsseigentum der W. Müller GmbH Solartechnik.

Der Kunde tritt bereits mit Abschluss des Vertrags mit der W. Müller GmbH Solartechnik alle Forderungen an den Verwender ab, die er von seinen Abnehmern für die Lieferung der Vorbehaltswaren erhält. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Vermischung, Umarbeitung, Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Kunden stehen, weiterveräußert werden. Der Kunde tritt auch diese aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung, der Umarbeitung, der Verbindung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Forderungsrest an die W. Müller GmbH Solartechnik ab.

Der Verwender erklärt, diese hiermit erfolgende Vorausabtretung anzunehmen. Der Kunde erklärt hiermit die Annahme. Die W. Müller GmbH Solartechnik gibt die Forderungen frei, sobald der Sicherungszweck endgültig wegfällt.

Der Kunde ist verpflichtet, der W. Müller GmbH Solartechnik auf berechtigtes Verlangen auf eigene Kosten die Namen der Abnehmer und Art und Höhe seiner Forderungen zum Zwecke der Geltendmachung mitzuteilen, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die Abnehmer zu informieren und bei Verwertungsreife der Vorbehaltsware ihn diese zurücknehmen und verwerten zu lassen und hierfür Zutritt zum Ort der Vorbehaltsware zu gewähren. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt in Ermangelung anderer Erklärungen der W. Müller GmbH Solartechnik keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Vom Verwertungsrisiko stehen dem Verwender auch die erforderlichen Verwertungskosten zu.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, soweit Anspruch und Gegenanspruch auf verschiedenen Vertragsverhältnissen beruhen.

## 12. BERECHNUNGEN UND KALKULATIONEN

Für Berechnungen und Kalkulationen, soweit durch die W. Müller GmbH Solartechnik finanzielle Berechnungen und Prognosen, Berechnungen des Stromertrags von Photovoltaikanlagen und/oder sonstige Ertragsberechnungen und/oder Berechnungen zur Strom einsparung angeboten oder erstellt werden, gelten folgende Bestimmungen:

- PV-Kalkulationen stellen lediglich Beispielsberechnungen dar, die keine Verbindlichkeit haben, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die W. Müller GmbH Solartechnik haftet nicht für die Richtigkeit der PV-Kalkulationen, ebenso wenig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den PV-Kalkulationen enthaltenen Angaben. Die PV-Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlagen für den Abschluss des Vertrages dar.
- PV-Wirtschaftlichkeitsberechnungen stellen lediglich Beispielsberechnungen dar und sind unverbindlich. Es handelt sich hierbei um eine unverbindliche Potenzialanalyse, die keine verbindliche Berechnung der Wirtschaftlichkeit darstellt.

Teile der Angaben basieren auf Analysesoftware, der u.a. geografische und meteorologische Daten zu Grunde liegen. Die prognostizierte Wirtschaftlichkeit insbesondere Berechnungen der Stromerzeugung, Rendite, Amortisation und monetärer Überschuss können äußeren Einflüssen, wie wechselhaftem Wetter, abweichendem Eigenverbrauchsverhalten des Kunden und anderen Umständen unterliegen.

Eine mögliche Steuerersparnis errechnet sich auf Grundlage der Regelbesteuerung, Abbil- dungen, Zeichnungen und andere Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Abweichungen sind möglich und zulässig.

## 13. ABNAHME

Soweit von der W. Müller GmbH Solartechnik neben den Lieferungen auch umfangreiche Montage/ Demontageleistungen für den Kunden erbracht wurden, ist der Kunde zur Ab- nahme der erbrachten Leistung zum vereinbaren, ansonsten zum nach der Verkehrssitte üblichen Termin verpflichtet. Geringfügige Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Ab- nahmeverweigerung.

Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage nicht innerhalb einer ihm von uns gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde zur Abnahme verpflichtet ist.

Die W. Müller GmbH Solartechnik ist bei der Abnahme berechtigt, sich von beauftragten Dritten vertreten zu lassen.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist die W. Müller GmbH Solartechnik berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Geschäftspartners entsprechend § 354 Abs. 1 HGB zu lagern. Der Geschäftspartner ist in diesem Falle verpflichtet, unverzüglich einen neuen Liefertermin mit der W. Müller GmbH Solartechnik zu vereinbaren.

Kommt der Geschäftspartner dieser Pflicht vollständig oder zu einem wesentlichen Teil schuldhaft nicht nach, kann die W. Müller GmbH Solartechnik nach Ablauf von 4 Wochen ab Einlagerung vom Vertrag zurücktreten und die Waren zu den erzielbaren Marktbedin- gungen verwerten und den Erlös des Deckungsgeschäfts mit offenen Forderungen, ent- standenen und entstehenden notwendigen Kosten und Zinsen sowie dem entgangenen Gewinn und entstandenen Schadensersatzforderungen saldieren.

## 14. GEFÄHRENBÜBERGANG / TRANSPORTVERSICHERUNG

Der Gefahrenübergang der Lieferung von W. Müller GmbH Solartechnik auf den Käufer erfolgt bei Warenübergabe und Installation der Photovoltaikanlage.

Bei Unternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Ver- schlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versen- dung bestimmten Person oder Anstalt auf den Unternehmer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

Bei Verbrauchsgüterkäufen schließen wir auf Rechnung des Kunden eine angemessene Transportversicherung ab.

## 15. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Haftung der Firma W. Müller GmbH Solartechnik für Sachmängel, Schäden beim Kun- den, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus un- erlaubter Handlung ist ausgeschlossen, bei unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Ware und wenn Reparaturen, Modifikationen oder Instandsetzungen an der Ware durch

den Kunden oder Dritte vorgenommen werden, bevor der W. Müller GmbH Solartechnik die Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben oder er hierzu aufgefordert wurde.

W. Müller GmbH Solartechnik haftet nicht für unvorhersehbare Schäden sowie Mangelge- schädten.

Der Kunde hat offensichtliche Mängel gegenüber der W. Müller GmbH Solartechnik inner- halb von 4 Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsansprüche. Dies gilt nicht, wenn eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.

Bei berechtigten Mängelrügen ist die W. Müller GmbH Solartechnik zur Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung, die einmal wiederholt werden kann, berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Für Mängel an den Montagearbeiten leistet die W. Müller GmbH Solartechnik nach eigenem Ermessen Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern die Beseiti- gung des Mangels und der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten durch die W. Müller GmbH Solartechnik verweigert wird, kann der Kunde nach seiner Wahl Herab- setzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

Mängel in einem Teil der Lieferung berechtigen den Geschäftspartner nicht, die gesamte Ware abzuweisen, soweit der mangelhafte Teil in Bezug auf die Gesamtlieferung zumut- bar ist.

Die Mängelanzeige des Kunden im Sinne des § 377 HGB hat schriftlich und mit Bezug auf die konkreten Vertrags- bzw. Angebotsdaten zu erfolgen.

Die W. Müller GmbH Solartechnik haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden

- aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit han- delt oder
- der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung der W. Müller GmbH Solartechnik, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen be- ruht.

Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

Die W. Müller GmbH Solartechnik haftet bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Ver- tragspflichten (vertragssensitiblen Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ord- nungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst erlaubt, auf deren Erfüllung Sie daher vertrauen und auch vertrauen dürfen), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Bei Schäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragssensitibler Pflich- ten zurückzuführen sind, haftet die W. Müller GmbH Solartechnik nur, soweit es sich um Körper- und Gesundheitsschäden handelt.

Ist der Kunde Verbraucher (§ 13 BGB), verjähren seine Mängelansprüche aus Kaufverträ- gen innerhalb von 24 Monaten ab Übergabe der Lieferung oder Leistung, sofern kein Bau- werk vorliegt oder die Sache gemäß ihrer entsprechenden üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen, verjähren seine Mängelansprüche aus Kauf- verträgen innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe der Lieferung oder Leistung.

Die Geltendmachung von Mängelrechten setzt voraus, dass die Typen- und Seriennum- mern der Module und auch die Typenschilder der anderen Komponenten nicht geändert, gelöscht, entfernt oder anderweitig unleserlich gemacht wurden. Andernfalls behält sich die W. Müller GmbH Solartechnik das Recht vor, Ersatzleistungen abzulehnen.

Die W. Müller GmbH Solartechnik und ihre Erfüllungsgehilfen haften nur auf Schadensersatz aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Vorstehendes gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgan- genen Gewinn und Einnahmeausfall. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von der W. Müller GmbH Solartechnik einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

Bei Werkverträgen gilt § 634a BGB.

## 16. GEWÄHRLEISTUNG

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Schäden infolge un- sachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das gleiche gilt bei Schä- den, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder von uns nicht beauftragter Dritter entstehen.

Aufgeführte Garantien sind solche der Hersteller bzw. Drittunternehmen. Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik ist nicht Garantiegeber und übernimmt nur die gesetzlich vor- geschriebene oder vertraglich vereinbarte Gewährleistung. Garantieansprüche sind immer gegenüber dem Garantiegeber geltend zu machen.

Werden vom Kunden oder von Dritten, die vom Kunden beauftragt wurden, sachgemäße oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an den von uns gelieferten Komponenten, insbesondere an Solarmodulen, dessen Peripherie wie Leistungsopti- mierer und Verkabelung, Montagesystem der Unterkonstruktion, Wechselrichter, Batterie- speicher, E-Ladestation, Monitoringsystem, Transformator, Übergabestation, Fernwirklei- tung und der elektrischen Verteilung vorgenommen, so bestehen für diese Eingriffe und daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche gegenüber der W. Müller GmbH Solartechnik. Die Gewährleistung, insbesondere eine von der W. Müller GmbH Solartechnik über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Verlängerung, erlischt mit dem Eingriff durch Dritte.

## 17. GARANTIE

### 17.1 Herstellerangaben/Produktgarantie der Hersteller

Die W. Müller GmbH Solartechnik ist nicht selbst Hersteller der Solarmodule, Wechselrich- ter oder sonstiger Einzelkomponenten. Soweit im Kaufvertrag auf Angaben des Herstellers verwiesen wird (insbesondere Produktgarantien, Leistungsgarantien), wird der Kunde hier- mit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die W. Müller GmbH Solartechnik keine ein- ständige Verpflichtung für die Herstellerangaben übernimmt. Es wird in diesem Zusam- menhang auch keine eigenständige Garantieerklärung durch die W. Müller GmbH

Solartechnik abgegeben. Alle Angaben der Hersteller sind eigenständige Produkt- und Garantieausgaben der Hersteller. Der Hersteller ist und bleibt sowohl Garantiegeber als auch Gewährleister.

## 17.2 Wartung

Gewerbe/Unternehmer sind laut DIN VDE 0100-700 dazu verpflichtet elektrische Anlagen regelmäßig zu kontrollieren. Photovoltaikanlagen sind unter DIN VDE 0100-712 zu finden. Die Deutsche Gesellschaft für Unfallversicherung (DGUV) schreibt in der DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel vor, dass Photovoltaikanlagen von einer Elektro- fachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft, im Abstand von einem Jahr geprüft werden.

Ein entsprechender Wartungsvertrag ist nicht Bestandteil dieses Angebotes, kann jedoch mit gesondertem Vertrag mit der W. Müller GmbH Solartechnik abgeschlossen werden.

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Die W. Müller GmbH Solartechnik haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nicht auf Scha- dens- oder Aufwendungsersatz insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Umsatz oder Gewinn, Finanzierungskosten sowie Schäden infolge von Betriebsstillstand oder Produktionsausfall.

Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 18. WERBUNG

Wir sind berechtigt, von uns gelieferte / installierte Anlagen in beliebiger Form als Refe- renz zu benennen und dürfen mit Fotos der von uns gelieferten / installierten Anlagen in beliebiger Form werben.

## 19. EIGENTUMSERKLÄRUNG

Der Kunde erklärt durch Unterschrift des Vertrages verbindlich, Eigentümer des Gebäudes oder in anderer Weise berechtigt zu sein, auf/in dem die Photovoltaikanlage installiert wer- den soll. Bei Miteigentum z. B. von Ehe-/Lebenspartnern ist auch die schriftliche Zustim- mung des Miteigentümers erforderlich (durch zusätzliche Unterschrift des Vertrages).

## 20. RÜCKTRITTSRECHT

Wir sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn

1. Der Kunde seinen Pflichten nicht nachkommt,
2. die Installation einer Photovoltaikanlage wegen unzureichender Statik des Gebäudes, insbesondere des Daches, nicht möglich ist und der Kunde eine auf seine Kosten durchzuführende Ertüchtigung nicht unternimmt,
3. die Netzverträglichkeitsprüfung des Netzbetreibers negativ ist,
4. die Einhaltung der von Netzbetreiber geforderten Ausführung des Zählerplatzes oder einer im Zusammenhang mit der Installation der Photovoltaikanlage etwaig erforderlichen Anpassung der Kundenanlage mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, die die W. Müller GmbH Solartechnik bei der Angebotserstellung noch nicht bekannt sein konnten.

Tritt die W. Müller GmbH Solartechnik vom Vertrag zurück und beruht der Rücktrittsgrund auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden, hat dieser die von W. Müller GmbH Solartechnik für den Vertrag bereits aufgetragenen Kosten wie Transport- und Errichtungs- kosten, zu erstatten.

Dem Kunden steht kein Rücktrittsrecht zu, wenn

1. dieser verlangt hat, dass mit der Montage bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begon- nen wird,
2. die Unterkonstruktion bereits mit dem Dach verbunden ist,
3. Veränderungen an der Hausanschluss Technik, Schaltanlagen oder Transformatoren vorgenommen wurden,
4. die Ware/Photovoltaikanlage kundenspezifisch bzw. individuell für den Kunden herge- stellt wurde und dem Installationsbetrieb eine Rücknahme unzumutbar ist, weil er dadurch erhebliche finanzielle Nachteile erleiden würde. (LG Düsseldorf, Urteil v. 12.02.2014, Az.: 23 S 111/13)

## 21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den in- ternationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitig- keiten ist der Gerichtsstand Stuttgart, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich -rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig hiervon bleiben wir berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

## FORTGELTUNG BEI TEILWEISER UNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen fortgelten. Die ganz oder teilweise un- wirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

## Streitbewilligungsverfahren

W. Müller GmbH Solartechnik nimmt im Rahmen des Verkaufs von Solarstrom-Systemen nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG teil.

## Widerrufsrecht

Ein Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die W. Müller GmbH Solartechnik, Werkstraße 5, 71384 Weinstadt, (E-Mail an solar@mueller- dachunsolar.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Aus- übung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist einreichen.

## Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunden, der Verbraucher ist, den Vertrag widerruft, hat die W. Müller GmbH So- lartechnik alle Zahlungen, die sie vom Kunden erhalten haben, unverzüglich und spätes- tens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zah- lungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden wegen die- ser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Der Kunde muss im Falle Ihres Widerrufs alle Leistungen zurückgeben, die er bis zum Wi- derruf von erhalten haben. Ist die Rückgewähr einer Leistung Ihrer Natur nach ausge- schlossen, lassen sich verwendete Baumaterialien nicht ohne Zerstörung entfernen, muss der Kunde dafür Geldersatz bezahlen.

Haben der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeit- punkt, zu dem er von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags un- terrichtet hat, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Weinstadt 15. November 2021